V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.9882 — SAZKA Group/ÖBAG/Casinos Austria

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 365/08)

1. Am 20. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SAZKA Group a.s („SAZKA Group“, Tschechien), Teil der KKCG-Gruppe,

— Österreichische Beteiligungs Aktiengesellschaft („ÖBAG“, Österreich), im Eigentum des österreichischen Staates,

— Casinos Austria Aktiengesellschaft („CASAG“, Österreich), unter der alleinigen Kontrolle der SAZKA Group.

Die SAZKA Group und ÖBAG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CASAG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SAZKA Group: Das Unternehmen ist die Muttergesellschaft einer europäischen Gruppe von Lotterieunternehmen. Es ist in erster Linie eine Holdinggesellschaft, erbringt aber auch Beratungsdienste für Glücksspielunternehmen. Seine Tochtergesellschaften bieten in Tschechien, Griechenland, Zypern und Italien Dienstleistungen in den Bereichen Lotterie, Glücksspiel und Wetten an.

— ÖBAG: Die unabhängige staatseigene Holdinggesellschaft steuert 11 staatliche Beteiligungen und ist vor allem in den folgenden Bereichen tätig: i) aktives Beteiligungsmanagement, ii) Erwerb von Anteilsrechten an bestehenden Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, iii) Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Österreich, iv) externes Beteiligungsmanagement und v) Privatisierungsmanagement.

— CASAG: Das Unternehmen ist in der österreichischen Glücksspielbranche tätig und betreibt i) Spielbanken, ii) Lotterien, iii) Videolotterieterminals, iv) Sportwetten und v) Online-Glücksspiele. Zudem betreibt Casinos Austria Aktiengesellschaft über Tochtergesellschaften Spielbanken in Australien, Belgien, Dänemark, Ägypten, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn, Palästina und der Schweiz sowie ein Vidoelotterieterminal in Nordmazedonien. CASAG steht vor dem Zusammenschluss unter der alleinigen Kontrolle der SAZKA Group.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9882 — SAZKA Group/ÖBAG/Casinos Austria

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.